

**Anlage R****für Verteilnetzbetreiber im regulären Verfahren****1 Vorbemerkungen**

Der Regulierungskontosaldo wurde zum 31.12.2011 berechnet und im Rahmen der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode berücksichtigt. Hierfür wurden gemäß § 5 Abs. 4 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die entsprechenden Erlösobergrenzen gebildet. Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 gemäß § 34 Abs. 4 ARegV und der entsprechenden Anpassungsbeträge sind zunächst die einzelnen Jahresdifferenzen 2012 bis 2016 zu bestimmen. Diese ergeben sich aus den einzelnen Positionen gemäß § 5 Abs. 1 ARegV (vgl. Kapitel 2). Die einzelnen Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 werden in Kapitel 3 erläutert. Zuletzt wird in Kapitel 4 die Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 und der Annuitäten beschrieben.

In der Anlage R1_Gesamt sind die entsprechenden Jahresdifferenzen der Jahre 2012 bis 2016, deren Verzinsung, der Saldo zum 31.12.2016 sowie die entsprechenden Annuitäten abgebildet. Die zulässigen Erlöse finden Sie in der Anlage R2, die nach dem Jahr und der Netznummer benannt ist. Die Anlage R2_2012-1 bezeichnet somit die zulässigen Erlöse des Netzes 1 des Jahres 2012. In der Anlage R3_Erzielbare Erlöse werden die erzielbaren Erlöse der Jahre 2012 bis 2016 in einer Übersicht dargestellt.

2 Positionen im Regulierungskonto**2.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen**

Die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV) sowie insbesondere die Erlösdifferenz, die sich aus der Abweichung der prognostizierten Mengen, die in die Verprobungsrechnung eingeflossen sind, und den tatsächlich realisierten Mengen ergibt, sind zu berücksichtigen.

Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV unter Berücksichtigung der nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 ARegV festgelegten Erlösobergrenze.

Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1, 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen.

Bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 – 3 ist die festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres anzupassen. Abzustellen ist dabei auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten; bei Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 6 ist bis zum Jahr 2016 auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll.

Weiterhin können Anpassungen aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung) sowie einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog) erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) und
- einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

gewährt werden. Eine Anpassung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 aufgrund eines genehmigten Kapitalkostenaufschlags ist für die Ermittlung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 noch nicht relevant. Der Kapitalkostenaufschlag wurde erstmals für das Jahr 2017 genehmigt.

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 8 ARegV die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex zu berücksichtigen.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV (Qualitätselement) war in den Jahren 2012 bis 2016 nicht relevant.

Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr realisierten Absatzmengen und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 16 GasNEV ermittelten Entgelten.

Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet. Im Rahmen der Ermittlung der erzielbaren Erlöse hat die Beschlusskammer daher grundsätzlich auf die Umsatzerlöse zurückgegriffen. Hierbei

wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas abgestellt, wobei nachträgliche Korrekturen bzw. Erlösminderungen beispielsweise im Zusammenhang mit Rückstellungsbildungen nicht zu berücksichtigen sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber derartige Umsatzerlöskorrekturen vollständig angezeigt hat.

2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen. Kostenbestandteile der Biogas- sowie der Marktraumumstellungsumlage können ebenfalls Bestandteil dieser Differenz sein.

Die in der Erlösobergrenze enthaltenen bzw. tatsächlich entstandenen Kostenansätze für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen beziehen sich lediglich auf die originäre vorgelagerte Netznutzung von vorgelagerten Netzbetreibern. Kosten für vereinbarte Lastflusszusagen oder für Speichernutzungen sind nicht Bestandteil der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netznutzung.

2.3 Differenz aus Investitionsmaßnahmen

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 ARegV (nicht beeinflussbare Kostenteile) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Ein jährlicher Plan-Ist-Kostenabgleich ermittelt die Differenz, welche gemäß § 5 Abs. 1, 2 ARegV auf dem Regulierungskonto verzinst und verbucht wird. Da es sich um eine Anpassung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten handelt, werden diese Differenzen im Kapitel „Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen“ berücksichtigt.

2.4 Differenz aus volatilen Kostenanteilen

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kostenanteile für die Beschaffung von Treibenergie) auf Basis des

Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Diese Regelung war erstmalig zum 01.01.2011 anwendbar. Die diesbezüglich in den Jahren 2012 bis 2016 enthaltenen Ansätze sind den tatsächlich entstandenen Kosten des jeweiligen Jahres gegenüberzustellen.

Zudem besteht gemäß der Festlegung der Kosten für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 5 ARegV (KOLA) (vgl. BK9-14/606) die Möglichkeit, volatile Kosten im Rahmen von Lastflusszusagen anzupassen.

Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

2.5 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a. F. sowie nach § 44 GasNZV verursacht wird.

3 Bestimmung der Jahresdifferenzen

3.1 Jahresdifferenz 2012

3.1.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2012

3.1.1.1 Zulässige Erlöse 2012

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2012 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2012-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_2012-1 Zelle I82 dargestellt.

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 10.01.2012 wurden die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen neu festgelegt. Damit dem Netzbetreiber die über die festgelegte Erlösobergrenze hinausgehenden Differenzen zufließen können, wurde eine Auszahlung über die Kalenderjahre 2012 bis 2016 vereinbart. Die Berechnung der Beträge und der Verzinsung

ergibt sich aus § 5 in Verbindung mit der Anlage 1 des Vertrags. Es erhöht sich somit die kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2012 um [REDACTED] € (vgl. R2_2012-1 Sondersachverhalte; Zeile 80). Hinsichtlich der Bestimmung der Ab-/Zuschläge aufgrund des Regulierungskontos ist daher weiterhin - auch bei Vorliegen eines Netzübergangs nach § 26 ARegV - auf die zulässigen Erlöse der einzelnen Jahre vor Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages abzustellen.

Zum 01.01.2012 wurde mit Aktenzeichen 1-4455.5-3/183; BK9-09/1026; BK9-10/1026 die kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 26 Abs. 2 ARegV abgeändert. In den in Anlage R2_2012-1 Spalte I angegebenen Beträgen ist diese Abänderung berücksichtigt.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2012 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_2012-1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2012 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Personalzusatzkosten

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung Kosten für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV geltend gemacht. Sofern diese Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind diese Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.

Der Netzbetreiber hat im Jahr 2016 eine Nachverrechnung des Zinsaufwandsatzes für die Jahre 2010-2013 (geltend für die Jahre 2012-2015) vorgenommen. Die vom Netzbetreiber vorgenommene Nachverrechnung in einem Jahr (2016) wurde nicht anerkannt, sondern auf die entsprechend relevanten Jahre aufgeteilt. Für diese Aufteilung wurden die Unterlagen des Netzbetreibers vom 24.07.2020 zu Grunde gelegt. Für das Jahr 2012 wurde eine Kürzung in Höhe von [REDACTED] € vorgenommen.

Weiterhin wurde gemäß der Stellungnahme des Netzbetreibers eine Hinzurechnung der Nachverrechnung des Aufwandes aus BilMog aus den Jahren 2016 () €) und 2018 () €) vorgenommen.

Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2012-1 Zeile 22 dargestellt.

Betriebs- und Personalratstätigkeit

Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2012-1 Zeile 23 dargestellt.

Berufsausbildung und Weiterbildung

Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2012-1 Zeile 24 dargestellt.

Anpassung aufgrund eines Sondersachverhaltes

Mehr- und Mindererlöse nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008)

Die Anpassung aufgrund von Mehr- und Mindererlösen nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (Periodenübergreifende Saldierung 2008) ist in Anlage R2_2012-1, Zeile 80 [im Tool sind alle Sondersachverhalte in einer Summe eingetragen]) dargestellt und beträgt () €.

Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog)

Der Netzbetreiber hat eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog) in Höhe von () € vorgenommen. Dies ist in Anlage R2_2012-1 (Sondersachverhalte; Zeile 80) [im Tool sind alle Sondersachverhalte in einer Summe eingetragen]) dargestellt.

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV (Erweiterungsfaktor)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_2012-1 Zeile 64 dargestellt.

3.1.1.2 Erzielbare Erlöse 2012

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2012 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

3.1.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2012

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

3.1.3 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2012

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2012 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1_ Gesamt Zeile 12 dargestellt.

3.2 Jahresdifferenz 2013

3.2.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2013

3.2.1.1 Zulässige Erlöse 2013

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2013 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2013-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_2013-1 Zeile I82 dargestellt.

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 10.01.2012 wurden die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen neu festgelegt. Damit dem Netzbetreiber die über die festgelegte Erlösobergrenze hinausgehenden Differenzen zufließen können, wurde eine Auszahlung über die Kalenderjahre 2012 bis 2016 vereinbart. Die Berechnung der Beträge und der Verzinsung ergibt sich aus § 5 in Verbindung mit der Anlage 1 des Vertrags. Es erhöht sich somit die kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2013 um [REDACTED] € (vgl. R2_2012-1 Sondersachverhalte; Zeile 80). Hinsichtlich der Bestimmung der Ab-/Zuschläge aufgrund des Regulierungskontos ist daher weiterhin - auch bei Vorliegen eines Netzübergangs nach § 26 ARegV - auf die zulässigen Erlöse der einzelnen Jahre vor Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages abzustellen.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2013 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische

Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI des Basisjahres (VPI 0).

Basisjahr der Erlösobergrenze 2013 ist gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Jahr 2010. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2010 100,00 (aufgrund der aktuellen Basisumstellung der Indexwerte durch das Statistische Bundesamt) und für das Jahr 2011 102,10 (abrufbar im Internet unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term VPI_t / VPI_0 der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2011 zum VPI für das Jahr 2010 für das erste Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2013) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0210. Da den Netzbetreibern im Herbst 2012 für die Kalkulation der Netzentgelte 2013 lediglich die Indexreihe auf Basis des Jahres 2005 (d.h. vor der Basisumstellung des Statistischen Bundesamtes) zur Verfügung stand, geht die Beschlusskammer für 2011 von einem Indexwert 102,31 aus, der sich aus der Division der Indexwerte 110,7 und 108,2 ergibt. Dies sind die Indexwerte für 2010 und 2011 mit dem Basisjahr 2005 (vergleiche hierzu Anlage R2_2013-1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2013 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Betriebssteuern

Die berücksichtigungsfähigen Betriebssteuern sind in Anlage R2_2013-1 Zeile 17 dargestellt.

Personalzusatzkosten

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung Kosten für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV geltend gemacht. Sofern diese Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind diese Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.

Der Netzbetreiber hat im Jahr 2016 eine Nachverrechnung des Zinsaufwandsatzes für die Jahre 2010-2013 (geltend für die Jahre 2012-2015) vorgenommen. Die vom Netzbetreiber vorgenommene Nachverrechnung in einem Jahr (2016) wurde nicht anerkannt, sondern auf die entsprechend relevanten Jahre aufgeteilt. Für diese Aufteilung wurden die Unterlagen des Netzbetreibers vom 24.07.2020 zu Grunde gelegt. Für das Jahr 2013 wurde eine Hinzurechnung in Höhe von [REDACTED] € vorgenommen.

Weiterhin wurde gemäß der Stellungnahme des Netzbetreibers eine Hinzurechnung der Nachverrechnung des Aufwandes aus BilMog aus den Jahren 2016 [REDACTED] € und 2018 [REDACTED] € vorgenommen.

Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2013-1 Zeile 22 dargestellt.

Betriebs- und Personalratstätigkeit

Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2013-1 Zeile 23 dargestellt.

Berufsausbildung und Weiterbildung

Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2013-1 Zeile 24 dargestellt.

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_2013-1 I 64 dargestellt.

3.2.1.2 Erzielbare Erlöse 2013

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2013 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

3.2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2013

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

3.2.3 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2013

Der Netzbetreiber für das Kalenderjahr 2013 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1_ Gesamt Zeile 12 dargestellt.

3.3 Jahresdifferenz 2014

3.3.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2014

3.3.1.1 Zulässige Erlöse 2014

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2014 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2014-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_2014-1 Zeile I82 dargestellt.

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 10.01.2012 wurden die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen neu festgelegt. Damit dem Netzbetreiber die über die festgelegte Erlösobergrenze hinausgehenden Differenzen zufließen können, wurde eine Auszahlung über die Kalenderjahre 2012 bis 2016 vereinbart. Die Berechnung der Beträge und der Verzinsung ergibt sich aus § 5 in Verbindung mit der Anlage 1 des Vertrags. Es erhöht sich somit die kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2014 um 2.236.358,38 € (vgl. R2_2012-1 Sondersachverhalte; Zeile 80). Hinsichtlich der Bestimmung der Ab-/Zuschläge aufgrund des Regulierungskontos ist daher weiterhin - auch bei Vorliegen eines Netzübergangs nach § 26 ARegV - auf die zulässigen Erlöse der einzelnen Jahre vor Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages abzustellen.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2014 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_2014-1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2014 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Betriebssteuern

Die berücksichtigungsfähigen Betriebssteuern sind in Anlage R2_2014-1 Zeile 17 dargestellt.

Personalzusatzkosten

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung Kosten für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV geltend gemacht. Sofern diese Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind diese Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.

Der Netzbetreiber hat im Jahr 2016 eine Nachverrechnung des Zinsaufwandsatzes für die Jahre 2010-2013 (geltend für die Jahre 2012-2015) vorgenommen. Die vom Netzbetreiber vorgenommene Nachverrechnung in einem Jahr (2016) wurde nicht anerkannt, sondern auf die entsprechend relevanten Jahre aufgeteilt. Für diese Aufteilung wurden die Unterlagen des Netzbetreibers vom 24.07.2020 zu Grunde gelegt. Für das Jahr 2014 wurde eine Hinzurechnung in Höhe von [REDACTED] € vorgenommen.

Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2014-1 Zeile 22 dargestellt.

Betriebs- und Personalratstätigkeit

Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2014-1 Zeile 23 dargestellt.

Berufsausbildung und Weiterbildung

Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2014-1 Zeile 24 dargestellt.

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_2014-1 I 64 dargestellt.

3.3.1.2 Erzielbare Erlöse 2014

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2014 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

Der Netzbetreiber hat in der Position 1.1.10 eine Hinzurechnung in Höhe von [REDACTED] € vorgenommen. Diese wird nicht akzeptiert, da es sich dabei um eine Nachverrechnung der periodenfremden Erlöse aus Konzessionsabgabe handelt. Diese wurden in der Position 1.1.11 „Konzessionsabgaben“ berücksichtigt.

3.3.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2014

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

3.3.3 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2014

Die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG werden in der Anlage R1_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

3.4 Jahresdifferenz 2015

3.4.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2015

3.4.1.1 Zulässige Erlöse 2015

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2015 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2015-1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_2015-1 Zeile I82 dargestellt.

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 10.01.2012 wurden die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen neu festgelegt. Damit dem Netzbetreiber die über die festgelegte Erlösobergrenze hinausgehenden Differenzen zufließen können, wurde eine Auszahlung über die Kalenderjahre 2012 bis 2016 vereinbart. Die Berechnung der Beträge und der Verzinsung ergibt sich aus § 5 in Verbindung mit der Anlage 1 des Vertrags. Es erhöht sich somit die kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2015 um [REDACTED] € (vgl. R2_2012-1 Sondersachverhalte; Zeile 80). Hinsichtlich der Bestimmung der Ab-/Zuschläge aufgrund des Regulierungskontos ist daher weiterhin - auch bei Vorliegen eines Netzübergangs nach § 26 ARegV - auf die zulässigen Erlöse der einzelnen Jahre vor Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages abzustellen.

Zum 01.01.2015 wurde mit Aktenzeichen BK9-11/8185-7633-NÜ15; 4-4455.5-4/44; BK9-11/8185-0387-NÜ15 die kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 26 Abs. 2 ARegV abgeändert. Die in Anlage R2_2015-1 Spalte I zulässigen Erlöse berücksichtigt diese Abänderung.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2015 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_2015-1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2015 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Betriebssteuern

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung der Betriebssteuern nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 ARegV Nachforderung für Umsatzsteuer aus Betriebsführung in Höhe von 27.011,67 € berücksichtigt. Betriebssteuern im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 3 ARegV sind alle Steuern, die in der Steuerbilanz abzugsfähige Betriebsausgaben sind.¹ Steuern sind gemäß § 3 Abs. 1 AO Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Die vom Netzbetreiber geltend gemachten Kosten stellen keine Steuern dar. Die berücksichtigungsfähigen Betriebssteuern sind in Anlage R2_2015-1 Zeile 17 dargestellt.

Personalzusatzkosten

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung Kosten für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV geltend gemacht. Sofern diese Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind diese Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.

Der Netzbetreiber hat im Jahr 2016 eine Nachverrechnung des Zinsaufwandersatzes für die Jahre 2010-2013 (geltend für die Jahre 2012-2015) vorgenommen. Die vom Netzbetreiber vorgenommene Nachverrechnung in einem Jahr (2016) wurde nicht anerkannt, sondern auf die entsprechend relevanten Jahre aufgeteilt. Für diese Aufteilung wurden die Unterlagen des

¹ BR-Drs. 417/07, S.51.

Netzbetreibers vom 24.07.2020 zu Grunde gelegt. Für das Jahr 2015 wurde eine Hinzurechnung in Höhe von [REDACTED] € vorgenommen.

Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2015-1 Zeile 22 dargestellt.

Betriebs- und Personalratstätigkeit

Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2015-1 Zeile 23 dargestellt.

Berufsausbildung und Weiterbildung

Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2015-1 Zeile 24 dargestellt.

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_2015-1 I 64 dargestellt.

3.4.1.2 Erzielbare Erlöse 2015

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2015 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

3.4.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2015

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

3.4.3 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2015

Die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG werden in der Anlage R1_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

3.5 Jahresdifferenz 2016

3.5.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2016

3.5.1.1 Zulässige Erlöse 2016

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2016 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_2016-1. Die aus

Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_2016-1 Zeile 182 dargestellt.

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 10.01.2012 wurden die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen neu festgelegt. Damit dem Netzbetreiber die über die festgelegte Erlösobergrenze hinausgehenden Differenzen zufließen können, wurde eine Auszahlung über die Kalenderjahre 2012 bis 2016 vereinbart. Die Berechnung der Beträge und der Verzinsung ergibt sich aus § 5 in Verbindung mit der Anlage 1 des Vertrags. Es erhöht sich somit die kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2016 um [REDACTED] € (vgl. R2_2012-1 Sondersachverhalte; Zeile 80). Hinsichtlich der Bestimmung der Ab-/Zuschläge aufgrund des Regulierungskontos ist daher weiterhin - auch bei Vorliegen eines Netzübergangs nach § 26 ARegV - auf die zulässigen Erlöse der einzelnen Jahre vor Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages abzustellen.

Zum 01.01.2016 wurde mit Aktenzeichen BK9-11/8185-7633-NÜ15; 4-4455.5-4/44; BK9-11/8185-0387-NÜ15; 4-4455.5-4/56 die kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 26 Abs. 2 ARegV abgeändert. Die in Anlage R2_2016-1 Spalte I zulässigen Erlöse berücksichtigt diese Abänderung.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2016 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_2016-1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2016 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2016 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

Betriebssteuern

Die berücksichtigungsfähigen Betriebssteuern sind in Anlage R2_2016-1 Zeile 17 dargestellt.

Personalzusatzkosten

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung Kosten für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV geltend gemacht. Sofern diese Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind diese Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.

Der Netzbetreiber hat eine Nachverrechnung des Zinsaufwandersatzes, die für die Jahre 2010-2013 (geltend für die Jahre 2012-2015) angefallen sind, in Höhe von [REDACTED] € vorgenommen. Die komplette Nachverrechnung in einem Jahr wurde nicht anerkannt, sondern auf die entsprechend relevanten Jahre anhand von Unterlagen, die vom Netzbetreiber am 24.07.2020 gesendet wurden, aufgeteilt. Dabei wurde festgestellt, dass Zinserträge aus den Jahren 2014 und 2015 bei der Berechnung der Nachverrechnung vom Netzbetreiber nicht berücksichtigt wurden. Dies war nicht sachgerecht und wurde insofern in der neuen Berechnung korrigiert.

Für das Jahr 2016 wurde eine Kürzung in Höhe von [REDACTED] € vorgenommen.

Weiterhin wurde gemäß der Stellungnahme des Netzbetreibers eine Hinzurechnung der Nachverrechnung des Aufwandes aus BilMog für das Jahr 2016 in Höhe von [REDACTED] € nicht anerkannt, sondern auf die Jahre 2012 [REDACTED] €) und 2013 [REDACTED] €) aufgeteilt.

Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2016-1 Zeile 22 dargestellt.

Betriebs- und Personalratstätigkeit

Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2016-1 Zeile 23 dargestellt.

Berufsausbildung und Weiterbildung

Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2_2016-1 Zeile 24 dargestellt.

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr.1 ARegV)

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2_2016-1 I 64 dargestellt.

3.5.1.2 Erzielbare Erlöse 2016

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2016 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

3.5.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2016

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Gesamt Zeilen 6 und 7 dargestellt.

Der Netzbetreiber hat in der Position 4.1 eine Hinzurechnung in Höhe von [REDACTED] € vorgenommen. Dabei handelt es sich um Projektkosten für administrativen Aufwand aus der gesetzlichen Anforderung des MsbG für die Anbindung der Gaszähler an intelligente Messsysteme. Im § 5 Abs. 1 ARegV sind Kostendifferenzen, die im Rahmen des Regulierungskontos abgeglichen werden, aufgelistet. Die angesetzten Projektkosten gehören nicht zu den vorgelagerten Netzkosten. Auch können diese Kosten nicht in der Position für Kosten für Messung und Messstellenbetrieb angesetzt werden, da § 5 Abs. 1 ARegV den Abgleich für Kosten für intelligente Messsysteme nicht vorsieht. Die angesetzten Projektkosten sind daher nicht anerkennungsfähig.

3.5.3 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2016

Die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG werden in der Anlage R1_Gesamt Zeile 12 dargestellt.

4 Berechnung des Regulierungskontosaldos und Bestimmung der Anpassungsbeträge

Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016 sind die entsprechenden Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 zu berücksichtigen. Die Differenzen der Jahre 2012 bis 2016 sind in der Anlage R1_Gesamt Zeile D14 – H14 dargestellt. Hat der Netzbetreiber in den Jahren 2010 und/oder 2011 Mehrerlöse erzielt und von der optionalen Sonderlösung Gebrauch gemacht, ist zudem der entsprechende Anpassungsbetrag bei der Saldenbildung zu berücksichtigen. Der Anpassungsbetrag bei Mehrerlösen des Jahres 2010 ist in der Zelle D22, der Anpassungsbetrag bei Mehrerlösen des Jahres 2011 ist in der Zelle E22 zu finden. Diese Jahresdifferenzen sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2016 ist in der Zelle H27 angegeben.

Aus dem berechneten Regulierungskontosaldo wird gemäß der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 ARegV eine fünfjährige Annuität berechnet. Die Höhe der Annuität ist in Zelle D37-H37 angegeben.